



Aufgestellt:
STADTPLANUNG MARBURG, den 28.2.1974

[Signature]
 (Fichtner)
 Dipl. Ing.

[Signature]
 (Drewniak)
 Ing. grad.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
 GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - MI Mischgebiet
 - SO Sondergebiet (Studentenwohnheim)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - z.B. III-VII Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschoßflächenzahl
 - g geschlossene Bauweise
 - o offene Bauweise und abweichende Bauweise
 - 0°-35° Dachneigung
 - ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STÜLLUNG DER BAULICHEN LAGE**
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - VERKEHRSFLÄCHEN**
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentlicher Fußgängerüberweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN**
 - Trafostation
 - Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
 - GRÜNFLÄCHEN**
 - Grünanlagen
 - FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**
 - Wald
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN**
 - GgA Gemeinschaftsgaragen (Parkdecks - privat)
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze (privat)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - ALLGEMEINE FESTSETZUNG**
 - 13.1 siehe Schnitt A - B

- 15.2 **PFLANZGEBOT**
- zu erhaltender Baumbestand
 - Pflanzgebot - Einzelbaum
 - Pflanzgebot - Baumgruppe
 - Buschbepflanzung Hecke

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume i.S. der Plänezeichnung zu gliedern. Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen.

Vorgeschlagen werden:
 Ahorn (acer)
 Eiche (quercus)
 Linde (tilia euchlora)
 Platane (platanus)
 Eberesche (sorbus)
 Pappel (populus)

Im Grenzverlauf zur Bundesbahn ist zur Abschirmung unterschiedlicher Immissionsbereiche eine Schutzbepflanzung aus Hochstämmen mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm in Form einer dichten Grünkulisse anzulegen.

Die Bepflanzung und Ausgestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist spätestens 1 Jahr nach Bezugfertigkeit der Gebäude anzulegen.

15.3 **BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN**

Entsprechend der Funktionsbestimmung der Studentenappartements als Wohn- und Arbeitsbereich gilt analog den VDI-Richtlinien 2058 der Immissionsrichtwert i.S. der Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz für die Stufe 1 - Arbeiten mit dauernder intensiver Denktätigkeit - als verbindlich.

Danach darf in geschlossenen Räumen ein Höchstwert von 50 db (A) nicht überschritten werden.

Schalldämpfende Maßnahmen sind entsprechend der DIN 4109 auszuführen.

14. **KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- vorhandene Bebauung
- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flächen für Bahnanlagen
- Landschaftsschutzgebiet

ÄNDERUNGSPLAN NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET CAPPELER BERG

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

Aufstellungsbeschluß: 1.9.1972
 BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Marburg, den 17. April 1974
 Katasteramt
 J.A.

OFFENLEGUNGSVERMERK
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 8.4.74 bis 9.5.74 öffentlich ausgelegt.
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 30.3.74 vollendet.

[Signature]
 Baudirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordneten-Versammlung am 29.5.74 beschlossen worden.

[Signature]
 Baudirektor

GENEHMIGUNGSVERMERK
 unter Auflagen
 mit Verfügung vom 20. Juli 1974
 - III/30c - III/30d - Gld 04 - 01 (05) -
 Kassel, den 20. Juli 1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 29.3.74 bis 9.8.74 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 29.6.74 vollendet.

[Signature]
 Baudirektor